

Kann Anspruch auf Pflichtteil gepfändet werden?

GIESSEN (v.w). Pflichtteilsansprüche stehen insbesondere Ehepartnern und Kindern zu, wenn sie von der Erbfolge testamentarisch ausgeschlossen werden. Ist ein Pflichtteilsberechtigter verschuldet, stellt sich für ihn die Frage, ob er den Pflichtteilanspruch geltend macht, dies in Kenntnis des Umstandes, dass ein Gläubiger den Pflichtteilsanspruch pfänden und ihn damit dem Pflichtteilsberechtigten entziehen kann.

Über die Rechte des Pflichtteilsberechtigten sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht, in Gießen.



Interview

mit Jürgen Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Welche Überlegungen muss ein Pflichtteilsberechtigter anstellen, wenn er von der Erbfolge ausgeschlossen ist?

Hirschmann: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Pflichtteilsberechtigte ausreichend Zeit hat, sich zu überlegen, ob er den Pflichtteil geltend macht oder nicht. Die Verjährungsfrist beträgt in der Regel drei Jahre ab Kenntnis von Erbfall und testamentarischer Verfügung, die ihn von der Erbfolge ausschließt.

Ein verschuldeter Pflichtteilsberechtigter wird sich überlegen müssen, ob bei Geltendmachung des Anspruches nicht sofort Gläubiger den Anspruch pfänden und er als Berechtigter deshalb nicht in den Genuss des Geldes gelangt.

Gibt es gesetzliche Regelungen dazu?

Hirschmann: Ja, es besteht gemäss Paragraph 852 der Zivilprozess-Ordnung ein Verbot der Pfändung eines Pflichtteilsanspruches, es sei denn, der Pflichtteilsanspruch ist durch Vertrag anerkannt oder bei Gericht rechtshängig geworden. Sinn und Zweck der Vorschrift des Paragraphen 852 der Zivilprozess-Ordnung ist es, den Anspruch erst entstehen zu lassen, wenn sich der Berechtigte zur Geltendmachung seines Pflichtteiles entschieden hat. Erst dann erwirbt ein Gläubiger ein Pfandrecht. Aber schon vor einer möglichen Geltendmachung des Pflichtteils kann auch der mögliche spätere Pflichtteilsanspruch gepfändet werden. Der Berechtigte kann jedoch nicht dazu gezwungen werden, zu diesem Zeitpunkt seinen Anspruch auf den Pflichtteil auch geltend zu machen.

Kann der Gläubiger den Pflichtteilsberechtigten auf andere Weise zwingen, den Pflichtteilsanspruch doch einzufordern?

Hirschmann: Grundsätzlich nein, weder gemäß den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes noch der Insolvenzordnung kann ein Pflichtteilsberechtigter gezwungen werden, im Interesse des Gläubigers einen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten ist ein höchstpersönlicher Anspruch, der nicht direkt oder indirekt durch den Gläubiger ausgelöst werden kann.

Gelten diese Regeln auch in einer Insolvenz oder einem Restschuldbefreiungsverfahren eines Schuldners?

Hirschmann: Grundsätzlich ja, das Recht des Schuldners, eine angefallene Erbschaft auszuschlagen oder einen Pflichtteilsanspruch nicht geltend zu machen, wird nicht beschnitten.

Eine Verpflichtung zur Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches besteht also nicht. Dem Schuldner kann auch keine Obliegenheitsverletzung vorgeworfen werden, wenn er höchstpersönlich für sich entscheidet, auf seinen Pflichtteil zu verzichten.